

Peter F. Kellmann

84364 Bad Birnbach

Arzneimittelwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.10.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass in der Werbung für frei verkäufliche Arzneimittel die Pflichtaussage hinsichtlich möglicher Nebenwirkungen um das Wort "Heilpraktiker" ergänzt wird.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die von 97 Mitzeichnern unterstützt wird und zu acht Diskussionsbeiträgen geführt hat.

Im Einzelnen wird vorgetragen, nach dem Heilpraktikergesetz sei es neben Ärzten auch den Heilpraktikern erlaubt, Diagnosen zu stellen und Krankheiten zu behandeln. Dazu gehöre auch der Umgang mit frei verkäuflichen Medikamenten, deren Verordnung und Absetzung. Aufgrund des Hinweises auf den Arzt werde der Berufsstand des Heilpraktikers ungerechtfertigter Weise benachteiligt. Immer mehr Menschen vertrauten der Naturheilkunde neben der Schulmedizin. Auch Heilpraktiker würden Medikamente verschreiben und ggf. von einer Einnahme abraten, wenn die Diagnose dieses Vorgehen empfehlen würde. Daher sei der Hinweis auf den Arzt zu einseitig.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt zusammenfassen:

Gemäß § 4 Abs. 3 Heilmittelwerbegesetz ist bei einer Werbung außerhalb der Fachkreise der Text "zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker" gut lesbar und von den übrigen Werbeaussagen deutlich abgesetzt und abgegrenzt anzugeben. Dieser Pflichthinweis soll die Verbraucher auf die Tatsache aufmerksam machen, dass Arzneimittel grundsätzlich auch unerwünschte Nebenwirkungen haben können und dass deshalb beim Umgang mit Arzneimitteln besondere Vorsicht geboten ist. Dem Werbeadressaten werden mit dem Arzt und dem Apotheker kompetente Ansprechpartner an die Hand gegeben. Damit dieser Informationsappell den Leser, Zuschauer oder -hörer tatsächlich erreicht, muss der Hinweis jedoch kurz und einprägsam sein. Nur dann kommt dem Hinweis auch ein hoher Wiedererkennungswert zu. Eine Überfrachtung des Hinweises mit spezifischen Arzneimittelinformationen, aber auch mit Verweisen auf verschiedenste Informationsquellen, führt letztlich zu einer Abschwächung der Intensität des Appells. Es sollte deshalb bei dem Verweis lediglich an den Arzt oder den Apotheker verbleiben.

Der Petitionsausschuss kann hierin auch keine ungerechtfertigte Benachteiligung der Heilpraktiker erkennen. Erster Ansprechpartner für arzneimittelbezogene Fragen wird entweder der Apotheker sein oder derjenige, der die Krankengeschichte des Patienten am besten kennt und das Arzneimittel verordnet hat. Ist der Patient in der Behandlung eines Heilpraktikers, wird er nahe liegender Weise seinen Heilpraktiker fragen. Der Patient, der sich in der Behandlung einem Heilpraktiker anvertraut, wird sich im Hinblick auf Nebenwirkungen nicht an einen Dritten wenden, sondern seinen Heilpraktiker bzw. den Apotheker befragen.

Nach alledem empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht Rechnung getragen werden kann.